

# Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 10. März 1933

Nr. 20

**Inhalt:** Zweite Verordnung zur Reichstagswahl. Vom 9. März 1933..... 2 99  
 Zweite Verordnung über Preisverzeichnisse für Schuhausbesserungen und Auschnittleder. Vom 25. Februar 1933..... 2 99  
 Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung. Vom 28. Februar 1933..... 2 100  
 Verordnung über Aufhebung der Steuererzugszuschläge. Vom 1. März 1933..... 2 100  
 Verordnung über Ausfuhrscheine. Vom 2. März 1933..... 2 101  
 Verordnung über Zolländerungen. Vom 4. März 1933..... 2 101

**In Teil II Nr. 9,** ausgegeben am 10. März 1933, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr. — Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Beitritt der Tschechoslowakei zur Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums und zu den Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren und die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der im Haag am 6. November 1925 geänderten Fassung.

**Zweite Verordnung zur Reichstagswahl.  
Vom 9. März 1933\*).**

Auf Grund des § 167 Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) wird verordnet:

Die in den §§ 139 und 144 Reichsstimmordnung vorgesehene Frist von einer Woche zur Erklärung der Annahme oder Ablehnung der Wahl wird zur beschleunigten Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Reichstagswahl vom 5. März 1933 auf drei Tage festgesetzt.

Berlin, den 9. März 1933.

Der Reichsminister des Innern  
In Vertretung  
Pfundtner

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 59 vom 10. März 1933.

raum und außen an demselben ein Preisverzeichnis nach folgendem Muster anzubringen:

**Preisverzeichnis für Schuhausbesserungen**

	Ausführung A		Ausführung B		Ausführung C	Ausführung D
	ge-nagelt	ge-näht oder geflebt	ge-nagelt	ge-näht oder geflebt		
	R.H.	R.H.	R.H.	R.H.	R.H.	R.H.
Herrensohlen..	von - bis von - bis	von - bis von - bis	von - bis von - bis	von - bis von - bis	von - bis von - bis	von - bis von - bis
Damensohlen..						
Knabensohlen..						
Kindersohlen						
29/34 .....						
Kindersohlen						
25/28 .....						
Kindersohlen						
19/24 .....						
Herrenabfäße.						
Damenabfäße.						
Knabenabfäße.						

Soweit innerhalb einer Ausführungsart Schuhausbesserungen nur zu einem Preis ausgeführt werden, ist in das Preisverzeichnis nur dieser Preis aufzunehmen.

§ 2

Bei Schuhausbesserungen nach Ausführung A ist eichenlohgegerbtes Kernleder zu verwenden, d. h. Leder, das nur in der Grube ohne Nachbehandlung und vorwiegend mit Eichenlohe gegerbt ist. Soweit eichenlohgegerbtes Kernleder unter 3 1/2 Millimeter verwandt wird, ist dies besonders zu vermerken.

**Zweite Verordnung über Preisverzeichnisse für Schuhausbesserungen und Auschnittleder.  
Vom 25. Februar 1933.**

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit verordnet:

§ 1

Wer gegen Entgelt Schuhausbesserungen vornimmt, hat deutlich sichtbar in seinem Geschäfts- oder Betriebs-